OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350890/2/KHa

Datum:
Linz, 15. Februar 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des C K, vertreten durch Mag. J K, Rechtsanwalt, H, P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. Juli 2020, GZ: 2014-66193, betreffend Feststellung der nicht rechtswirksamen Zustellung hinsichtlich eines Beitragsbescheides betreffend Gewährung der Hauptleistung Wohnen gemäß Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. Juli 2020, GZ: 2014-66193, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. Juli 2020, GZ: 2014-66193, wurde der Antrag des Beschwerdeführers, vertreten durch seinen Erwachsenenvertreter, auf Feststellung der nicht rechtswirksamen Zustellung des Beitragsbescheides vom 16. April 2019 als unbegründet abgewiesen. Insoweit dies dem Bescheid zu entnehmen ist, geht die belangte Behörde aufgrund eigener Einschätzung davon aus, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides vom 16. April 2019 prozessfähig war.

I.2. Gegen diesen Bescheid vom 6. Juli 2020, GZ: 2014-66193, erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch seinen Erwachsenenvertreter, mit Schriftsatz vom 11. August 2020 rechtzeitig Beschwerde.

In dieser wird zusammengefasst im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beitragsbescheid vom 16. April 2019 direkt zu Handen des Beschwerdeführers zugestellt worden sei, wonach dieser verpflichtet werde, im Februar 2019 einen Kostenbeitrag von 553,32 Euro und danach einen monatlichen Kostenbeitrag von 645,54 Euro für die bewilligte Hauptleistung Wohnen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz zu bezahlen.

Der Beschwerdeführer leide an einer paranoiden Schizophrenie und sei daher nicht in der Lage, sich vor Ämtern und Behörden selbständig zu vertreten und sei deshalb prozessunfähig. Es sei aus diesem Grund auch mit Bescheid des Bezirksgerichtes P vom 26. April 2020 (gemeint wohl: 2019) Rechtsanwalt Mag. J K zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter unter anderem für die Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden bestellt worden. Da dieser gesundheitliche Zustand des Beschwerdeführers bereits zum Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides vom 16. April 2019 an den Beschwerdeführer vorgelegen habe, sei dieser wegen seiner Krankheit nicht in der Lage gewesen, sich selbst vor der belangten Behörde zu vertreten und sei daher prozessunfähig gewesen. Aus diesem Grund sei die an den Beschwerdeführer vorgenommene Zustellung unwirksam und der Beitragsbescheid sei auch rechtlich noch nicht existent. Dies sei daher im Rahmen des beantragten Feststellungsbegehrens bescheidmäßig festzustellen.

I.3. Mit Schreiben vom 9. September 2020 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Beweiswürdigung, Sachverhalt

II.1. Nachstehender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1.1. Mit Antrag auf Gewährung einer Leistung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz vom 1. März 2019 (eingelangt bei der belangten Behörde am 6. März 2019) hat der Beschwerdeführer die Hauptleistung Wohnen (Wohnmöglichkeit in einer Wohnung /Wohngemeinschaft) gemäß § 12 Öo. ChG beantragt.

Mit Leistungsbescheid vom 16. April 2019 (GZ: BHLLSO-2017-290953/38-WEB) wurde diesem Antrag stattgegeben und dem Beschwerdeführer die Hauptleistung Wohnen in einer teilbetreuten Wohneinrichtung, Hilfebedarf: Stufe 4, ab 5. Februar 2019 zuerkannt.

Mit Beitragsbescheid vom 16. April 2019 (GZ: BHLLSO-2017-290953/39-WEB) wurde dem Beschwerdeführer ein Beitrag zum Wohnen in einer Wohnung oder Wohngemeinschaft ab 5. Februar 2019 in Höhe von 553,32 Euro (anteilig) für Februar 2019 und in weiterer Folge in Höhe von monatlich 645,54 Euro vorgeschrieben.

Beide Bescheide wurden persönlich an den Beschwerdeführer adressiert, dies an die Adresse B, G, und sind diesem auch zugekommen.

II.1.2. Aufgrund des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers wurde für diesen mit Beschluss des Bezirksgerichts P vom 26. April 2019 (Bestellungsurkunde vom 20. Mai 2019) Mag. J K, Rechtsanwalt, H, P, gemäß § 271 ABGB zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter bestellt. Der bestellte Erwachsenenvertreter hat insbesondere auch die Vertretung vor Ämtern, Behörden und Gerichten zu besorgen.

Seitens der belangten Behörde wurden dem Erwachsenenvertreter nach Bekanntgabe seiner Bestellung als gerichtlicher Erwachsenenvertreter sowohl der Leistungsbescheid vom 16. April 2019 als auch der Beitragsbescheid vom 16. April 2019 per E-Mail am 6. Juni 2019 übermittelt.

II.1.3. Mit Antrag vom 13. Juni 2019 (eingelangt bei der belangten Behörde am 24. Juni 2019) stellte Mag. J K als Erwachsenenvertreter für den Beschwerdeführer

den Antrag, es möge festgestellt werden, dass der Beitragsbescheid vom 16. April 2019 zu GZ: BHLLSO-2017-290953/39-WEB nicht wirksam an den Antragsteller zugestellt worden sei.

Dieser Antrag wurde von der belangten Behörde mit verfahrensgegenständlichem Bescheid vom 6. Juli 2020 als unbegründet abgewiesen.

II.1.4. Der belangten Behörde waren bereits vor Verfassen des Beitragsbescheides vom 16. April 2019 die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers bekannt. Es lagen der Behörde diesbezüglich entsprechende medizinische Unterlagen (beispielsweise der Kurzarztbrief P der damals noch W-J-N L vom 21.08.2015, der Kurzarztbrief P des K U vom 22.03.2016, der Kurarztbrief P des K Universitätsklinikums vom 14.10.2016, der Kurzarztbrief P des K U vom 05.12.2016) vor, die beim Beschwerdeführer eine paranoide Schizophrenie diagnostizierten.

Gemäß dem neurologisch-psychiatrischen Gutachten von Dr. M P, Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie, vom 6. Februar 2020, eingeholt im Rahmen eines Verfahrens vor dem Arbeits- und Sozialgericht Linz, besteht beim Beschwerdeführer eine schwere psychische Erkrankung mit einer paranoiden Schizophrenie. Daraus resultieren schwere Defizite der sozialen Kompetenzen, des Sozialverhaltens, der kognitiven Funktionen und der Emotionsregulation und Impulskontrolle. Der Beschwerdeführer ist auf allen Funktionsebenen schwer beeinträchtigt.

II.1.5. Die belangte Behörde hat zur Frage, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides vom 16. April 2019, GZ: BHLLSO-2017-290953/39-WEB, prozessfähig war, keine Sachverhaltserhebungen durchgeführt und fehlen diesbezüglich jegliche Ermittlungsergebnisse. Insbesondere erfolgte seitens der belangten Behörde keine Auseinandersetzung mit dieser Fragestellung aus medizinischer Sicht. Auch wurde nicht erörtert, ob dem Beschwerdeführer bei Zustellung des Beitragsbescheides vom 16. April 2019 Unterstützungsleistungen durch Dritte zugekommen sind, die eine allenfalls zu diesem Zeitpunkt mangelnde bzw. eingeschränkte Einsichtsfähigkeit hätten ausgleichen können, sofern dies aus medizinischer Sicht möglich gewesen wäre.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und kann der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 62 Abs. 1 AVG können Bescheide, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, sowohl schriftlich als auch mündlich erlassen werden.

Als Formalakt ist der Bescheid den Parteien förmlich mitzuteilen. Zur Wirksamkeit eines Bescheides ist somit gemäß § 62 AVG die ausdrückliche Erlassung an die Parteien erforderlich. Wird somit ein Bescheid – wie im vorliegenden Sachverhalt – schriftlich verfasst, ist dieser dem Bescheidadressaten auch zuzustellen. Unabdingbare Voraussetzung für den Eintritt der Bescheidwirkungen ist die Erlassung und somit die wirksame Zustellung des Bescheides.

III.2. Gemäß § 9 AVG ist, insoweit die persönliche Rechts- und Handlungsfähigkeit von Beteiligten in Frage kommt, sie von der Behörde, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen.

Gemäß § 24 Abs. 1 ABGB ist Handlungsfähigkeit die Fähigkeit einer Person, sich im jeweiligen rechtlichen Zusammenhang durch eigenes Handeln zu berechtigen und zu verpflichten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, setzt sie Entscheidungsfähigkeit voraus; im jeweiligen Zusammenhang können noch weitere Erfordernisse vorgesehen sein.

Gemäß § 24 Abs. 2 ABGB ist entscheidungsfähig, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann. Dies wird im Zweifel bei Volljährigen vermutet.

§ 24 ABGB ist somit allgemeine Rechtsgrundlage für die Fähigkeit zu rechtlich relevantem Handeln. Die Prozessfähigkeit ist dabei als das verfahrensrechtliche Gegenstück zur Handlungsfähigkeit zu sehen.

Die Handlungsfähigkeit meint dabei die Fähigkeit, sich durch eigenes Verhalten im jeweiligen rechtlichen Zusammenhang zu berechtigen und zu verpflichten. Regelmäßige Voraussetzung der Handlungsfähigkeit ist die in § 24 Abs. 2 ABGB definierte Entscheidungsfähigkeit. Diese Entscheidungsfähigkeit besteht aus drei Merkmalen: Die betreffende Person muss in der Lage sein, die Bedeutung und die Folgen ihres Handelns im jeweiligen Zusammenhang zu verstehen, ihren Willen danach zu bestimmen und sich entsprechend zu verhalten. Diese angeführten Merkmale müssen kumulativ verwirklicht sein (vgl. dazu *Schauer* in *Kletečka/Schauer,* ABGB-ON[1.03] § 24 [Stand 1.8.2019, rdb.at]).

Insofern für das Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit erforderlich ist, dass die betreffende Person als erstes Merkmal in der Lage sein muss, die Bedeutung und die Folgen ihres Handelns im jeweiligen Zusammenhang zu verstehen, ist

auszuführen, dass hier die kognitiven Fähigkeiten angesprochen werden, die die Person in die Lage versetzen, den Gegenstand und die Tragweite ihres Handelns zu begreifen (*Schauer*, aaO § 24 Rz 18).

Mit dem zweiten Merkmal, wonach die Person in der Lage sein muss, ihren Willen zu bestimmen, sind die voluntativen Fähigkeiten angesprochen, wobei sich die Fähigkeit zur Willensbildung auf die durch das hinreichende Verständnis iSd ersten Merkmals gewonnenen Informationen beziehen muss. Zuletzt muss die betroffene Person in der Lage sein, sich auch entsprechend der genannten ersten Merkmale zu verhalten (*Schauer*, aaO § 24 Rz 19 f).

Entscheidend ist jedoch – und darauf wird insbesondere im hier vorliegenden Sachverhalt hingewiesen – dass die Beurteilung der Entscheidungsfähigkeit stets zeitpunktbezogen und gegenstandsbezogen zu erfolgen hat. Die betreffende Person muss daher im Zeitpunkt der Handlung über die für die konkrete Rechtshandlung erforderliche Entscheidungsfähigkeit verfügen (*Schauer* aaO § 24 Rz 21). Dieser relevante Zeitpunkt ist im hier vorliegenden Sachverhalt jener der Zustellung des Beitragsbescheides vom 16. April 2019.

Diese Entscheidungsfähigkeit kann auch durch Unterstützungsmaßnahmen mobilisiert werden, sodass eine im Regelfall nicht entscheidungsfähige Person für bestimmte Angelegenheiten die Entscheidungsfähigkeit erlangen kann, wobei bei den Unterstützungsmaßnahmen vor allem an Aufklärungs- und Beratungsgespräche zu denken ist (*Schauer* in *Kletečka/Schauer,* ABGB-ON[1.03] § 24 Rz 17).

III.3. Auch die Frage der prozessualen Handlungsfähigkeit einer Partei ist zufolge des § 9 AVG nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Damit wird die prozessuale Rechts- und Handlungsfähigkeit an die materiell-rechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit angeknüpft. Entscheidend ist somit auch hierfür, ob die Partei im Zeitpunkt der betreffenden Verfahrensabschnitte bzw. im Zeitpunkt der betreffenden Verfahrenshandlung in der Lage war, Bedeutung und Tragweite des Verfahrens sowie der sich aus ihm ereignenden prozessualen Vorgänge zu erkennen, zu verstehen und sich den Anforderungen eines derartigen Verfahrens entsprechend zu verhalten, was neben den von ihr gesetzten aktiven Verfahrenshandlungen auch Unterlassungen umfasst (siehe dazu VwGH 28.7.2020, Ra 2019/01/0330).

III.4. Zum Fehlen jeglicher Ermittlungsergebnisse zur Frage der Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides vom 16. April 2019 zu GZ: BHLLSO-2017-290953/39-WEB) ist Folgendes festzuhalten:

Wie bereits oben dargelegt, ist maßgeblich dafür, ob der Beitragsbescheid vom 16. April 2019 gegenüber dem Beschwerdeführer wirksam erlassen wurde und somit auch rechtskräftig geworden sein kann, die Frage der wirksamen Zustellung des Bescheides an den Beschwerdeführer.

Unstrittig ist, dass der Beitragsbescheid vom 16. April 2019 an den Beschwerdeführer persönlich adressiert wurde. Der genaue Zeitpunkt der Zustellung an den Beschwerdeführer lässt sich dem Verwaltungsakt allerdings nicht entnehmen.

Im Akt finden sich weiters keine Hinweise dafür, dass sich die belangte Behörde mit der im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt wesentlichsten Frage der Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides vom 16. April 2019 auseinander gesetzt hätte und diesbezügliche Ermittlungsschritte eingeleitet hätte.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung judiziert (zuletzt VwGH 28.7.2020 Ra 2019/01/0330; vgl. dazu auch VwGH 29.11.2007, 2007/21/0308), ist die Frage der prozessualen Handlungsfähigkeit (Prozessfähigkeit) einer Partei in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen. Die belangte Behörde hätte daher aufgrund der sich aus dem Akt ergebenen erheblichen Zweifel an der Handlungsfähigkeit des Betroffenen diesbezügliche Ermittlungsschritte einzuleiten gehabt, dies in der Regel durch Einholung eines Sachverständigengutachtes und hätte die belangte Behörde im verfahrensgegenständlichen Bescheid entsprechende Feststellungen bezogen auf den relevanten Zustellzeitpunkt treffen müssen. Die belangte Behörde hat jedoch vielmehr ohne entsprechende Ermittlungstätigkeiten die Wirksamkeit der Zustellung unterstellt.

Für die Frage der Wirksamkeit der Zustellung kommt es darauf an, ob der Zustellungsempfänger handlungsfähig war und nicht darauf, ob für ihn bereits ein Erwachsenenvertreter bestellt worden ist.

Ohne derartige Feststellungen im angefochtenen Bescheid der belangten Behörde ist es jedoch auch dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht möglich, die Frage der Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides vom 16. April 2019 zu überprüfen.

III.5. Zur Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde:

Gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche

Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der mittlerweile ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. dazu VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (dazu *Winkler* in *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte[2] § 28 VwGVG Rz 20).

Wie bereits dargelegt, hat die belangte Behörde trotz der sich aus dem Verwaltungsakt ergebenden Zweifel an der Handlungs- und somit an der Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers keinerlei Ermittlungsschritte zur Frage der Prozessfähigkeit im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides vom 16. April 2019 durchgeführt.

Dadurch, dass die belangte Behörde die genannten Ermittlungen unterlassen hat, hat sie bloß ansatzweise ermittelt und steht somit der für eine inhaltliche Entscheidung maßgebliche Sachverhalt im Sinne des § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG nicht fest.

Für das erkennende Gericht ist zudem nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte und ist auch nicht davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren bei gehöriger Fortsetzung erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von diesem geführtes Verfahren abschließen könnte.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde ist vielmehr im Interesse der

Raschheit und Kostenersparnis gelegen, da der belangten Behörde ein entsprechender Apparat zur Verfügung steht, diese insbesondere auf die Erfahrungen in der Betreuung des Beschwerdeführers in den letzten Jahre zurückgreifen kann, der belangten Behörde auch die in den Verfahrensablauf involvierten Personen bekannt sind und daher eine raschere und kostensparendere Bearbeitung der Angelegenheit vor der belangten Behörde zu erwarten ist.

Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, das die Sache von Grund auf neu (insbesondere auch unter Berücksichtigung der jahrelang zurückliegenden Verfahrensdauer) ermitteln müsste, läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG.

Im Ergebnis liegen daher die Voraussetzungen für die Behebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung des Verfahrens an die belangte Behörde vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.6. Für das weitere Verfahren gilt daher unter anderem:

III.6.1. Die belangte Behörde hat zunächst zu ermitteln, wann der Beitragsbescheid vom 16. April 2019 dem Beschwerdeführer zugestellt wurde. Im Akt findet sich keine entsprechende Übernahmebestätigung durch den Beschwerdeführer bzw. keine Übernahmebestätigung im Sinne einer Ersatzzustellung nach dem Zustellgesetz.

III.6.2. Auf Basis dieses Ermittlungsergebnisses zu Punkt 1. hat die belangte Behörde festzustellen, ob die beim Beschwerdeführer diagnostizierte paranoide Schizophrenie im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides vorhanden war. Ist dies der Fall, ist weiters festzustellen, welche Auswirkungen dieses Krankheitsbild auf das Verhalten des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Bescheidzustellung hatte.

Mit anderen Worten: Hatte der Beschwerdeführer insbesondere aus medizinischer Sicht im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides die hierfür erforderliche Prozessfähigkeit. War der Beschwerdeführer daher im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides in der Lage, die Bedeutung und die Folgen, die sich an die Zustellung des Bescheides knüpfen im jeweiligen Zusammenhang zu verstehen, seinen Willen danach zu bestimmen und sich entsprechend zur Wahrung seiner Interessen zu verhalten, sodass beim Beschwerdeführer die persönlichen Fähigkeiten vorlagen, die für die Wirksamkeit von Verfahrensschritten ihm gegenüber erforderlich sind.

III.6.3. Insofern die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides die allfällig vorhandene Unterstützung iSd § 239 ABGB und § 240 ABGB anführt, ist zu ermitteln, welche allfälligen Unterstützungshandlung dem Beschwerdeführer im maßgeblichen Zeitpunkt der Bescheidzustellung zugekommen sind.

III.6.4. Wenn derartige Unterstützungshandlungen im Zeitpunkt der Bescheidzustellung gewährt worden sind (etwa vom von der Behörde angesprochenen Vater des Beschwerdeführers), ist festzustellen, ob diese Unterstützungshandlungen dazu geeignet waren, eine allenfalls vorhandene eingeschränkte Entscheidungsfähigkeit des Beschwerdeführers zu kompensieren, sodass dieser in der Lage war, die Bedeutung und die Folgen, die sich an den Beitragsbescheid knüpfen im jeweiligen Zusammenhang zu verstehen, seinen Willen danach zu bestimmen und sich entsprechend zu verhalten.

III.6.5. Zu den unter Punkt 2., sowie 4. genannten Fragestellungen ist darauf hinzuweisen, dass die Beantwortung dieser Fragestellungen insbesondere eine entsprechende medizinischen Betrachtungsweise voraussetzt, die durch Einholung eines facheinschlägigen medizinisches Sachverständigengutachten zu ermitteln ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die dargelegten Umstände ergeben sich aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat sich vielmehr an der bestehenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 28 Abs. 3 VwGVG orientiert. Weiters ist die bestehende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Auch hinsichtlich der Frage der Überprüfung der Prozessfähigkeit und der Notwendigkeit deren Feststellung bei Vorliegen von Zweifeln orientiert sich die vorliegende Entscheidung an der einheitlichen und zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas